

1063

Prüfungsordnung des Fachbereiches Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Orthopädie- und Rehathechnik vom 15. März 2000;

hier: Genehmigung

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) genehmige ich hiermit die vom Fachbereich Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie am 15. März 2000 beschlossene Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 26. September 2000

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
HI 4.3 — 486/478 (4) — 4
St.Anz. 52/2000 S. 4330

Vorbemerkung:

Nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) gibt sich der Fachbereich Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie aufgrund der Fachbereichsratsbeschlüsse vom 15. März 2000 für den Studiengang Orthopädie- und Rehathechnik nachstehende Prüfungsordnung.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Dauer, Gliederung und Aufbau des Studiums, Abschlüsse, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Folgender berufsqualifizierender Studienabschluss ist nach vier Studienjahren einschließlich der Diplomarbeit möglich:

Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)/Diplom-Ingenieur (Fachhochschule) — Kurzform: Dipl.-Ing. (FH)

(2) Für Teilzeitstudierende im Sinne des § 70 HHG kann unter Berücksichtigung der persönlichen Belange der oder des Studierenden und der personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Hochschule ein abweichender zeitlicher Ablauf des Studiums durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(3) Das Studium ist inhaltlich konsekutiv in Studienjahre (Leistungsstufen 1 bis 4) mit je zwei Semestern, das Semester wiederum in Module (Lehr- und Lerneinheiten) oder Berufspraktische Studien (fachspezifische Studiensemester, Diplomarbeit) aufgeteilt. Nähere Regelungen zu den fachspezifischen Studiensemestern sowie zur Struktur, Inhalt und Art der Leistungsnachweise bzw. der Module ergeben sich aus den Anlagen 1 und 5.

(4) Eine ausführliche Beschreibung der Module ist in einem Modulhandbuch enthalten, das vom Studienausschuss erarbeitet und in geeigneter Weise hochschulintern veröffentlicht wird. Die Modulbeschreibungen werden jährlich bis jeweils zum 30. Juni auf Aktualität geprüft und vom Fachbereichsrat beschlossen.

(5) Durch erfolgreiches Absolvieren der ersten vier Studienjahre werden in jährlicher Folge die Leistungsstufen 1, 2, 3 und 4 erreicht.

(6) Die ersten zwei Studiensemester entsprechen dem Grundstudium.

(7) Die in einem anderen, auch ausländischen, Hochschul-Studiengang erbrachten Leistungen bzw. Module werden angerechnet. Dies betrifft auch einzelne, inhaltlich nicht gleichartige Module bzw. Lehrfächer, wenn sie einen fachlichen Bezug zu dem Studium insgesamt aufweisen und damit das Erreichen des Studienzieles möglich ist.

Vertragliche Vereinbarungen mit ausländischen Partnerhochschulen können die Einzelanerkennungen ersetzen.

(8) Die Prüfungen der einzelnen Module kann nur ablegen, wer

1. ordnungsgemäß im Studiengang Orthopädie- u. Rehathechnik immatrikuliert ist,
2. sich zu den jeweiligen Leistungsnachweisen rechtzeitig angemeldet hat,
3. die im Modulhandbuch für das jeweilige Modul festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
4. nicht in dem Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung bzw. ein Modul oder eine dem Modul äquivalente Fächerkombination endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Die Teilnahme an einer Prüfung darf nur verweigert werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 2

Prüfungen

(1) Die Prüfungen eines Moduls erfolgen studienbegleitend, spätestens jedoch am Ende des Semesters, in dem das Modul angeboten wird. Hierfür können folgende Leistungsarten gefordert werden:

1. Eine Prüfung (schriftlich oder mündlich) über den Inhalt eines Moduls nach dessen Beendigung oder am Semesterende oder
2. mehrere studienbegleitende Leistungen wie mündliche Prüfungen, Übungen, Berichte, Ausarbeitungen, schriftliche Tests, Referate, Projektarbeiten o. Ä. oder
3. eine Kombination aus 1. und 2.

Besteht ein Modul aus mehreren Fächern, wird das Ergebnis der Gesamtprüfung aus dem nach Wochenstunden gewichteten Mittel der einzelnen Teilleistungen ermittelt. Die Art der Leistungsnachweise sowie deren prozentuale Anteile an dem Gesamtergebnis eines Moduls werden in der Modulbeschreibung festgelegt (siehe § 1 Abs. 3 und 4).

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfenden oder von einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Prüflingen oder als Einzelprüfung abgelegt. Mündliche Prüfungen sollen je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten betragen und dürfen 60 Minuten nicht überschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen. Mit Zustimmung des Prüflings sind andere Studierende berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nur, wenn die räumlichen Verhältnisse das zulassen und nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sowie für Prüflinge, die sich zum selben Termin der Prüfung unterziehen.

(3) Bei schriftlichen Prüfungen (Klausuren) sind Gruppenarbeiten nicht zulässig. Finden sonstige schriftliche Arbeiten als Gruppenarbeiten statt, müssen die individuellen Leistungen des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 90 und höchstens 180 Minuten.

(4) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird ihm gestattet, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfung in anderer Form abzulegen. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes kann verlangt werden.

§ 3

Bewertung der Module, Wiederholung von Leistungen, Bestehen und Nichtbestehen

(1) Für erfolgreich absolvierte Module und für die Diplomarbeit werden sowohl Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) als auch Leistungspunkte erteilt.

(2) Die Kreditpunkte (Anlage 1) werden bei Bestehen eines Moduls erteilt, unabhängig von der Qualität des erfolgreichen Abschlusses. In einem Studienjahr können planmäßig 60 Kreditpunkte erreicht werden.

(3) Leistungspunkte werden je nach Qualität der Prüfungsergebnisse vergeben.

(4) Ein Modul ist bestanden, wenn mindestens 50% der Leistungspunkte erreicht sind. Setzt sich der Leistungsnachweis eines Moduls aus Teilleistungen zusammen, so müssen mindestens 30% der Leistungspunkte der jeweiligen Teilleistung erreicht sein.

(5) Das erstmalige Nichtbestehen eines Moduls innerhalb der Regelstudienzeit gilt als Freiversuch.

(6) Die Bewertung eines Moduls mit Teilleistungen ergibt sich aus dem nach den prozentualen Anteilen der Teilleistungen an der Gesamtleistung gewichteten Mittel der Teilergebnisse.

(7) Zusätzlich zu den erreichten %-Punkten einzelner Module werden auch die daraus errechneten Noten mitgeteilt. Es werden nur gerundete Noten ohne Dezimalstellen vergeben. Bezogen auf die maximal erreichbaren Leistungspunkte eines Moduls werden folgende Noten erteilt:

über 86%	sehr gut
über 74 bis 86%	gut
über 62 bis 74%	befriedigend
ab 50 bis 62%	ausreichend
unter 50%	nicht bestanden.

(8) Für die Leistungsbewertung der Module werden Prüfungskommissionen gebildet, deren Zusammensetzung sich aus § 7 ergibt.

(9) Auf Antrag wird eine Bescheinigung über das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium ausgestellt (Anlage 4).

(10) Bestandene Module können nicht wiederholt werden.

Bei Nichtbestehen eines Moduls können die Prüfungen zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung erfolgt ohne Anrechnung bisher erbrachter studienbegleitender Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2.

Bei der zweiten Wiederholungsprüfung haben die Studierenden die Wahl zwischen schriftlicher oder mündlicher Prüfung ohne Anrechnung bisher erbrachter studienbegleitender Leistungsnachweise nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder der Wiederholung des Moduls einschließlich aller in § 2 Abs. 1 festgelegten Leistungsarten.

Die erste Wiederholungsprüfung muss spätestens beim Prüfungstermin des nächsten Studienseesters wahrgenommen werden. Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb des darauffolgenden Jahres zu absolvieren. Bei Versäumnis von Wiederholungsprüfungen gilt § 4 entsprechend.

(11) Bei endgültigem Nichtbestehen eines Moduls erhält die Kandidatin oder der Kandidat hierüber einen schriftlichen, mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(12) Bei Exmatrikulation vor Studienabschluss wird auf Antrag gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung ein Nachweis ausgestellt, der die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Punkte bzw. Noten enthält. Erfolgt die Exmatrikulation aufgrund endgültig nicht bestandener Module, so werden diese mit ihren Ergebnissen und dem Zusatz „endgültig nicht bestanden“ ebenfalls im Nachweis aufgeführt. Auf Wunsch kann über einzelne erfolgreich abgeschlossene Module ein Zertifikat ausgestellt werden.

§ 4

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung von Prüfungen

(1) Zur Prüfung gemeldete Studierende können ohne Angabe von Gründen bis spätestens drei Arbeitstage vor dem Prüfungstermin zurücktreten.

(2) Bei einem späteren Rücktritt oder bei Fristversäumnis müssen vom Prüfling die geltend gemachten Gründe unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt.

(3) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Studierende

1. einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt,
2. nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt,
3. eine Prüfungsleistung nicht innerhalb einer vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbringt,
4. das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, oder
5. den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört und deshalb von der Fortsetzung ausgeschlossen wird.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich einschließlich einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5

Prüfungsamt

(1) Das Prüfungsamt ist für die Koordination des Prüfungswesens an der Fachhochschule Gießen-Friedberg einschließlich der Erteilung der Zeugnisse und Urkunden zuständig. Die Verantwortlichkeit der Dekanin oder des Dekans bzw. des Fachbereichs nach § 22 Abs. 6 des HHG bleibt unberührt.

(2) Das Prüfungsamt achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Die Leitung des Prüfungsamtes hat das Recht, beratend an Sitzungen des Prüfungsausschusses teilzunehmen oder bei mündlichen Prüfungen zuzuhören.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat wählt einen Prüfungsausschuss und für jedes Mitglied eine Stellvertretung. Die Mitgliedschaft beträgt drei Jahre, bei Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliedschaft ruht bei Studierenden in der Zeit, in der sie persönlich betreffende Prüfungsangelegenheiten verhandelt werden.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an

- 1 Professorin oder 1 Professor für den Vorsitz
- 1 weitere Professorin oder weiterer Professor
- 2 Studierende des Studiengangs.

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und die Namen der oder des Vorsitzenden und ihrer Stellvertretung werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Aufgaben des Prüfungsausschusses sind die Organisation der Prüfungen und die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung, insbesondere aber

1. Benennung der Prüfungskommissionen gemäß § 7,
2. Bestimmung der Prüfungstermine und deren Bekanntgabe,
3. Entscheidung über Zulassung zu den Modulen und Anrechnung von Prüfungsleistungen (auf Vorschlag der Prüfungskommissionen),
4. Anregungen zu Änderungen und Reformen der Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Der oder dem Vorsitzenden können vom Prüfungsausschuss Aufgaben zur unmittelbaren Entscheidung übertragen werden.

(5) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über Kenntnisse verpflichtet, die aus der Tätigkeit in dem Prüfungsausschuss resultieren.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 7

Prüfungskommissionen

(1) Dem Prüfungsausschuss unterstellt sind Prüfungskommissionen, deren Mitglieder die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 3 HHG erfüllen müssen.

(2) Für jedes Modul wird von dem Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission ernannt, die aus mindestens zwei Personen besteht, i. d. R. die Lehrenden der Lehrfächer eines Moduls oder sonstige Sachkundige (Abs. 1).

(3) Für die Diplomarbeit und das Kolloquium zur Diplomarbeit besteht die Prüfungskommission aus Referentin oder Referent und Korreferentin oder Korreferent, wobei mindestens eine Person als Professorin oder Professor im Fachbereich Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie tätig sein, die zweite Person zumindest mit Lehraufgaben am Fachbereich betraut sein muss.

§ 8

Diplomarbeit

(1) Die Anmeldung zur Diplomarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss aller Module der ersten drei Studienjahre voraus. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem berufspraktischen Umfeld selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in schriftlicher Form zu präsentieren.

(2) Die Aufgabenstellung und Betreuung der Diplomarbeit erfolgt durch Mitglieder des in § 7 genannten Personenkreises, soweit sie in einem für den Studiengang relevanten Fachgebiet tätig sind. Sie können auch die Abfassung der schriftlichen Arbeit in einer Fremdsprache zulassen.

(3) Die Genehmigung der Diplomarbeit wird vom Prüfling beim Prüfungsausschuss beantragt. Im Antrag sind das Thema der Diplomarbeit, die vorgesehene Bearbeitungszeit, der vorgesehene Bearbeitungsbeginn und die zuständige Prüfungskommission anzugeben. Beizufügen ist der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses nach Abs. 1.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. Wird die Diplomarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt 6 Monate. Die Bearbeitungszeit ruht, wenn Umstände eintreten, die der Prüfling nicht zu vertreten hat. Ruht die Bearbeitungszeit länger als drei Monate, ist die Arbeit vorzeitig abzuschließen oder, wenn das aus fachlichen Gründen nicht möglich ist, abzubrechen und eine neue Diplomarbeit zu beantragen. Die Diplomarbeit gilt dann als nicht unternommen.

(5) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Bearbeitungsbeginn zurückgegeben werden.

(6) Die Arbeit kann auch als Gruppenarbeit erbracht werden, wenn die sonstigen Kriterien des § 8 für jede beteiligte Person erfüllt bzw. nachvollziehbar sind. Dabei muss der jeweilige Anteil der beteiligten Personen erkennbar und bewertbar sein.

(7) Die Diplomarbeit wird durch ein Kolloquium, das 45 bis 90 Minuten dauert, präsentiert und verteidigt. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(8) In die Leistungsbewertung der Diplomarbeit geht das Kolloquium mit 25% ein. Das Ergebnis wird von jedem Mitglied der Prüfungskommission nach einem Kriterienkatalog ermittelt und der Mittelwert gebildet.

(9) Die Diplomarbeit ist dreifach in fest gebundener Form bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Referentin oder Referent und Korreferentin oder Korreferent erhalten je ein Exemplar der eingereichten Arbeit. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

2. Abschnitt: Berufsqualifizierender Abschluss, Weiterbildungsstudium

§ 9

Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)/Diplom-Ingenieur (Fachhochschule) — Dipl.-Ing. (FH)

(1) Zeugnis und Urkunde nach Anlagen 2 und 3 werden nach erfolgreichem Abschluss der Leistungsstufen 1 bis 4 einschließlich der Diplomarbeit ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält den akademischen Grad mit der Gesamtbewertung, die Auflistung aller Module sowie das Thema und die Bewertung der Diplomarbeit einschließlich Kolloquium. Die Gesamtbewertung ergibt sich aus den nach den Kreditpunkten gewichteten Ergebnissen der Leistungsstufen 2—4 einschließlich der Diplomarbeit.

(3) Bezogen auf die maximal erreichbaren Leistungspunkte ergibt sich folgende Gesamtbewertung bei:

mehr als 86%	sehr gut
über 74 bis 86%	gut
über 62 bis 74%	befriedigend
ab 55 bis 62%	ausreichend.

(4) Das Zeugnis listet weiterhin die Module auf, ergänzt um die Fachgebiete der Module laut Modulhandbuch und die dafür erreichten Kredit- und Leistungspunkte. Außerdem werden erfolgreich abgeschlossene Wahlfächer bzw. -module mit ihren Kredit- und Leistungspunkten aufgenommen.

(5) Das Zeugnis wird von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes der Fachhochschule und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet. Das Zeugnis enthält das Datum, an dem die letzte Prüfung bzw. das Kolloquium zur Diplomarbeit erfolgreich abgelegt worden ist.

(6) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet.

(7) Leistungsnachweise, die an anderen Hochschulen erbracht und als äquivalent anerkannt worden sind, werden unter Angabe der Hochschule mit den dort erbrachten Ergebnissen gemäß § 1 Abs. 7 in das Zeugnis aufgenommen.

§ 10

Weiterbildungsstudium

(1) Zum Zwecke der persönlichen oder beruflichen Weiterbildung ist es möglich, bestimmte Abschnitte oder einzelne Module des Studiums zu absolvieren (§ 13 der Studienordnung). In diesem Falle beschränkt sich die Immatrikulation auf den gewünschten Studienabschnitt.

(2) Über die nach § 3 erfolgreich abgeschlossenen Module bzw. Studienabschnitte wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(3) Die Zahlung und die Höhe von Teilnahmegebühren wird gesondert geregelt. Die Teilnahmegebühren müssen insgesamt kostendeckend sein.

§ 11

Einstufungsprüfung

Bewerberinnen oder Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 68 HHG, die auf andere Weise als durch ein

Hochschulstudium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlich sind, kann der Prüfungsausschuss zu einer Einstufungsprüfung nach § 29 HHG zulassen. Der Prüfungsausschuss legt für die Durchführung der Einstufungsprüfung ein Verfahren fest, über das die Bewerberinnen und Bewerber umfassend schriftlich informiert werden.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 12

Ungültigkeit von Prüfungen, Rücknahme von Entscheidungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so können Noten berichtigt und die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die ihr zugrunde liegende Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über Rücknahme und Widerruf.

§ 13

Einsicht in Prüfungsunterlagen, Widersprüche gegen Prüfungsverfahren und -entscheidungen

(1) Innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird der Kandidatin oder dem Kandidaten Einsicht in alle sie oder ihn betreffenden Prüfungsunterlagen (einschließlich der Protokolle und etwaiger Gutachten) gewährt.

(2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Gießen-Friedberg (Prüfungsamt) zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft das Prüfungsamt dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Widerspruchsbescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

§ 14

In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

(2) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten das Studium im Studiengang Orthopädie- u. Rehathechnik aufgenommen haben, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss mit dem Nachweis der bisher erbrachten Leistungen vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall über die Zulassung zur Prüfung nach dieser Prüfungsordnung. Soweit Leistungen nach einer anderen Prüfungsordnung des Studienganges Orthopädie- u. Rehathechnik nicht übereinstimmen, kann der Prüfungsausschuss für den Übergang entsprechende Auflagen machen.

(3) Leistungsnachweise nach der Prüfungsordnung vom 14. Mai 1997, zuletzt geändert am 29. Oktober 1997, werden bis Ende des Wintersemesters 2005/06 weiter angeboten.

Gießen, 19. Oktober 2000

Prof. Helmut P f a a r, Dekan KMUB

Anlage 1 der Studienordnung
 Studiengang Orthopädie- und Rehathechnik mit
 den Schwerpunkten „Wirtschaft“ u. „Technik“

Semester/ Nr.	Modul	Semesterwochenstunden				ECTS-Kredit- punkte
		V	Ü	P	Summe	
1-1	Mathematik 1	4	2		6	7
1-2	Physik 1	3	2	2	7	8
1-3	Datenverarbeitung 1 / Statistik	4		2	6	6
1-4	Berufsqualifizierendes Training 1 - Arbeits- u. Lernmethoden - Technisches Zeichnen - CAD 1 - Fremdsprache		3 (1)	4 (2) (2)	7	8
	Summen	11	7	8	26	29
2-1	Mathematik 2	4	2		6	7
2-2	Physik in der Medizin 2	3	2	2	7	8
2-3	Grundlagen der Chemie - Einführung in die Organische u. Anorganische Chemie - Physikalische Chemie	3 (2) (1)		2 (2)	5	5
2-4	Datenverarbeitung 2	2	2		4	5
2-5	Berufsqualifizierendes Training 2 - CAD 2 - Fremdsprache		6 (4)	(2)	6	6
	Summen	12	12	4	28	31
3-1	Elektrotechnik - Theorie - Praxis	4 (4)	1	1 (2)	6	6
3-2	Elektr. Mess- u. Steuerungstechnik - Elektrische Messtechnik - Digitale Signalerfassung u. Maschinensteuerung mit graphischer Programmiersprache	2 (2)		4 (2) (2)	6	6
3-3	Humanbiologie - Physiologie, funktionelle Anatomie - Orthopädie	8 (6) (2)		3 (3)	11	10
3-4	Betriebswirtschaftlehre	4			4	4
3-5	Ausbilder-Eignung 1	4			4	4
	Summen	22	1	8	31	30
4-1	Med.-Biol. Messtechnik	5	2	1	8	8
4-2	Elektronik - Praktische Elektronik - Digitalelektronik/Mikroprozessortechnik	5 (2) (3)		4 (1) (3)	9	9
4-3	Maschinenbautechnische Grundlagen - Grundlagen der Mechanik u. Festigkeitslehre - Einführung in die Biomechanik - Werkstoffkunde, Verbindungstechnik - Laborversuche Werkstoffkunde	5 (2) (1) (2)	1 (1)	3 (1) (2)	9	9
4-4	Ausbilder-Eignung 2	2		2	4	4
	Summen	17	3	10	30	30
5-1 ¹⁾	Biomechanische Grundlagen - Orthopädie/Pathologie - Funktionelle Anatomie - Biomechanik I - Messtechnik in der OT	7 (2) (2) (2) (1)			7	7
5-2 ¹⁾	Orthetik u. Rehathechnik - Orthetik untere Extremität - Orthetik obere Extremität - Orthetik Rumpf - Rehathechnik I	9 (3) (2) (3) (1)			9	9

Semester/ Nr.	Modul	Semesterwochenstunden				ECTS-Kredit- punkte
		V	Ü	P	Summe	
5-3 ¹⁾	Prothetik	7			7	7
	- Prothetik untere Extremität	(4)				
	- Prothetik obere Extremität	(2)				
	- Orthoprothetik	(1)				
5-3 ¹⁾	Werkstoffe/Arbeitstechniken	2		5	7	7
	Summen	25		5	30	30
6-1 ¹⁾	Projektarbeit Prothetik		3	11	14	14
	- untere Extremität		(2)	(8)		
	- obere Extremität		(1)	(3)		
6-2 ¹⁾	Projektarbeit Orthetik		3	9	12	12
	- untere Extremität		(1)	(4)		
	- obere Extremität		(1)	(1)		
	- Rumpf		(1)	(4)		
6-3 ¹⁾	Ausgewählte Kapitel			4	4	4
	- Behindertenhilfsmittel			(2)		
	- Kompressionstherapie			(1)		
	- Anatomisches/Technisches Zeichnen			(1)		
	Summen		6	24	30	30
7-1	Biomechanik 2	2		2	4	5
7-2	Rehatechnik	2		2	4	5
7-3 ^{*)}	Wahlpflichtmodul 1 Wirtschaft	8			8	8
7-4 ^{*)}	Wahlpflichtmodul 2 Wirtschaft	6			6	6
7-3 ^{**)}	Wahlpflichtmodul 1 Wirtschaft	8			8	8
7-4 ^{**)}	Wahlpflichtmodul 2 Technik	6			6	6
7-5	Studienarbeit			6	6	6
	Summen	18		10	28	30
8	Diplomarbeit					30

1) wird aus organisatorischen Gründen an der Bundesfachschule für Orthopädie-Technik (Bufa) in Dortmund durchgeführt

*) Schwerpunkt Wirtschaft

***) Schwerpunkt Technik

Studierende des Schwerpunktes Wirtschaft haben einen der unten genannten Blöcke mit 14 SWH zu wählen

Wahlpflichtmodule für den Schwerpunkt „Wirtschaft“	Semesterwochenstunden				ECTS- Kreditpunkte
	V	Ü	P	Summe	
Wpf1- Betriebsführung	8			8	8
- Selbstmanagement	(2)				
- Betriebspsychologie	(2)				
- Organisationsstrukturen im Gesundheitswesen	(2)				
- Kommunikation	(2)				
Wpf2- Humanfaktoren	6			6	6
- Arbeitswissenschaft 1+2	(4)				
- Personalführung und -entwicklung	(2)				
Summe	14			14	14
Wpf1-Arbeits- u. Produktgestaltung	8			8	8
- EDV-Anwendungen in KMUs	(2)				
- Medizin u. Qualität	(2)				
- Buchhaltung	(4)				
Wpf2-Betriebsführung	6			6	6
- Ergonomie	(2)				
- Technische Dokumentation	(2)				
- Qualitätsmanagement	(2)				
Summe	14			14	14

Wahlpflichtmodule für den Schwerpunkt „Wirtschaft“	Semesterwochenstunden				ECTS- Kreditpunkte
	V	Ü	P	Summe	
Wpfl-Management	8			8	8
- Management (Unternehmens- u. Personal- führung)	(2)				
- Einrichtungen im Gesundheitswesen	(2)				
- Produkthaftung /Vertragsrecht	(2)				
- Technische Dokumentation	(2)				
Wpfl2-Vertrieb	6			6	6
- Marketing u. Vertrieb	(4)				
- Marktforschung/Marksegmentierung	(2)				
Summe	14			14	14
Wpfl1-Betriebsführung	8			8	8
- Buchhaltung	(4)				
- Lohnsteuer u. Sozialversicherung	(2)				
- Einkommenssteuerrecht	(2)				
Wpfl2-Management	6			6	6
- Management (Unternehmens- u. Personal- führung)	(2)				
- EDV-Anwendungen in KMUs	(2)				
- Ergonomie	(2)				
Summe	14			14	14
Wpfl1-Recht	8			8	8
- Produkthaftung /Vertragsrecht	(4)				
- Arbeits- u. Sozialrecht	(2)				
- Qualitätsmanagement	(2)				
Wpfl2-Betriebsführung	6			6	6
- Buchhaltung	(4)				
- Lohnsteuer u. Sozialversicherung	(2)				
Summe	14			14	14

Studierende des Schwerpunktes „Technik“ haben aus dem unten genannten Block — Wirtschaft — 8 SWh zu wählen

Wahlpflichtmodule (Wpfl) für den Schwerpunkt „Technik“	Semesterwochenstunden				ECTS- Kreditpunkte
	V	Ü	P	Summe	
Wpfl1-Humanfaktoren	8			8	8
- Arbeitswissenschaft 1+2	(4)				
- Personalführung und -entwicklung	(2)				
- Kommunikation	(2)				
Wpfl1-Betriebsführung	8			8	8
- Ergonomie	(2)				
- Buchhaltung	(2)				
- Lohnsteuer- u. Sozialversicherung	(2)				
- Kommunikation	(2)				
Wpfl1-Vertrieb	8			8	8
- Marketing u. Vertrieb	(4)				
- Personalführung	(2)				
- Einrichtungen im Gesundheitswesen	(2)				

Darüber hinaus sind für den Schwerpunkt „Technik“ 6 SWh aus folgenden Fächern oder technische Fächer aus dem Studiengang Medizintechnik — Clinical Engineering (MT — CE) zu wählen und weitere freie Fächerwahl nach Genehmigung durch den/die Studiengangsleiter/in des Studiengangs Orthopädie- u. Rehathechnik aus dem Studienprogramm des Fachbereiches KMUB, der FH Gießen-Friedberg, den Universitäten Gießen, Marburg oder Frankfurt

Wahlpflichtmodule (Wpf2)	Semesterwochenstunden				ECTS-Kreditpunkte
	V	Ü	P	Summe	
Finite Element Methode	4			4	4
Messtechnik in der OT ^{*)}	2			2	2
Konstruktionslehre/Passteilkunde ^{*)}	2			2	2
Arbeitsphysiologische Rehaforschung ^{**)}	2			2	2
Qualität und Sicherheit	5			5	5
Physikalische Medizin/Therapie ^{***)}	2			2	2

*) wird nur in der BuFa angeboten
 **) Uni Marburg
 ***) Uni Gießen

Anlage 2 der Prüfungsordnung
 Studiengang Orthopädie- und Rehathechnik

FACHHOCHSCHULE GIESSEN-FRIEDBERG

University of Applied Sciences
 BEREICH GIESSEN

DIPLOMZEUGNIS

Herr/Frau _____
 geb. am _____ in _____ Matrikel-Nr. _____
 hat vor dem Prüfungsausschuss des Studienganges _____

Orthopädie- und Rehathechnik

Orthopedics and Rehabilitation Technology
 Schwerpunkt (Wirtschaft oder Technik*)
 *) Entsprechendes eintragen)

die Prüfungen zur/zum

Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)

Dipl.-Ing. (FH)

bzw.

Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)

Dipl.-Ing. (FH)

abgelegt und dabei nachstehende Gesamtbewertung*) erhalten

...../.....

Thema der Diplomarbeit:

Bewertung der Diplomarbeit:

*) Die Gesamtbewertung ist das gewichtete Mittel über die Studienjahre zwei bis vier und der anteiligen Bewertung der Diplomarbeit

- > 86% sehr gut
- > 74 bis 86% gut
- > 62 bis 74% befriedigend
- ≥ 50 bis 62% ausreichend

Herr/Frau _____, geboren am _____
 hat in dem Studiengang Orthopädie- u. Rehathechnik folgende Bewertungen erzielt

Modul	Studien- jahr	ECTS- Kredit- punkte	Leis- tung (%)	Note
Mathematik 1	1	7		
Physik 1	1	8		
Datenverarbeitung 1/Statistik	1	6		

Modul	Studien- jahr	ECTS- Kredit- punkte	Leis- tung (%)	Note
Berufsqualifizierendes Training — Arbeits- u. Lernmethoden — Technisches Zeichnen — CAD 1 — Fremdsprache 1	1	8		
Mathematik 2	1	7		
Physik 2	1	8		
Grundlagen der Chemie — Einführung in die Organische u. Anorganische Chemie — Physikalische Chemie	1	5		
Datenverarbeitung 2	1	5		
Berufsqualifizierendes Training 2 — CAD 2 — Fremdsprache	1	6		
Elektrotechnik	2	6		
Elektr. Mess- u. Steuerungstechnik — Elektr. Messtechnik — Digitale Signalerfassung u. Maschinensteuerung	2	6		
Humanbiologie — Physiologie, funktionelle Anatomie — Orthopädie	2	10		
Betriebswirtschaftslehre	2	4		
Ausbilder-Eignung 1	2	4		
Med.-Biol. Messtechnik	2	8		
Elektronik — Praktische Elektronik — Digitalelektronik/Mikroprozessor- technik	2	9		
Maschinenbautechnische Grundlagen — Grundlagen der Mechanik u. Festigkeitslehre — Einführung in die Biomechanik — Werkstoffkunde, Verbindungstechnik — Laborversuche Werkstoffkunde	2	9		
Ausbilder-Eignung 2	2	4		
Biomechanische Grundlagen — Orthopädie/Pathologie — Funktionelle Anatomie — Biomechanik 1 — Messtechnik in der OT	3	7		
Orthetik u. Rehathechnik — Orthetik untere Extremität — Orthetik obere Extremität — Orthetik Rumpf — Rehathechnik 1	3	9		

Modul	Studien-jahr	ECTS-Kredit-punkte	Leis-tung (%)	Note
Prothetik	3	7		
— Prothetik untere Extremität				
— Prothetik obere Extremität				
— Orthoprothetik				
Werkstoffe/Arbeitstechnik	3	7		
Projektarbeit Prothetik	3	14		
— untere Extremität				
— obere Extremität				
Projektarbeit Orthetik	3	12		
— untere Extremität				
— obere Extremität				
— Rumpf				
Ausgewählte Kapitel der OT	3	4		
— Behindertenhilfsmittel				
— Kompressionstherapie				
— Anatomisches/Technisches Zeichnen				
Biomechanik 2	4	5		
Rehatechnik	4	5		
Wahlpflichtmodul 1 sind hier einzutragen	4	8		
Wahlpflichtmodul 2 sind hier einzutragen	4	6		
Studienarbeit	4	6		

Wahlfächer/-module

Gießen, den _____
 (Siegel) _____
 Leiterin oder Leiter des Prüfungsamtes
 Dekanin oder Dekan
 Fachbereich Krankenhaus- und
 Medizintechnik,
 Umwelt- und Biotechnologie

*) Bewertung:
 > 86% sehr gut
 > 74 bis 86% gut
 > 62 bis 74% befriedigend
 ≥ 50 bis 62% ausreichend

Anlage 3 der Prüfungsordnung
 Studiengang Orthopädie- und Rehatechnik

Diplomurkunde

Herr/Frau _____
 geboren am _____
 in _____
 hat am _____

die Prüfungen
 im Studiengang **Orthopädie- u. Rehatechnik**
Orthopedics and Rehabilitation Technology

erfolgreich abgelegt.
 Aufgrund dieser Prüfungen verleiht ihm/ihr die
 Fachhochschule Gießen-Friedberg den akade-
 mischen Grad

Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)
 Kurzform: Dipl.-Ing. (FH)

bzw.

Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)
 Kurzform: Dipl.-Ing. (FH)

Gießen, den _____
 (Siegel) _____
 Präsidentin oder Präsident
 Dekanin oder Dekan
 Fachbereich Krankenhaus- und
 Medizintechnik,
 Umwelt- und Biotechnologie

Anlage 4 der Prüfungsordnung
 FACHHOCHSCHULE GIESSEN-FRIEDBERG
 BEREICH GIESSEN

University of Applied Sciences

Fachbereich Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und
 Biotechnologie

BESTÄTIGUNG

über das abgeschlossene Grundstudium

Herr/Frau

geb. am _____ in _____
 hat im Studiengang Orthopädie- u. Rehatechnik das Grundstu-
 dium mit Erfolg abgeschlossen und nachstehende Beurteilungen
 erhalten:

Modul	ECTS-Kredit-punkte	Leis-tung (%)	Note
Mathematik 1	7		
Physik 1	8		
Datenverarbeitung 1/Statistik	6		
Berufsqualifizierendes Training 1	8		
— Arbeits- u. Lernmethoden			
— Technisches Zeichnen			
— CAD 1			
— Fremdsprache 1			
Mathematik 2	7		
Physik 2	8		
Grundlagen der Chemie	5		
— Einführung in die Organische u. Anorganische Chemie			
— Physikalische Chemie			
Datenverarbeitung 2	5		
Berufsqualifizierendes Training 2	6		
— CAD 2			
— Fremdsprache			

Gießen, den _____
 (Siegel) _____
 Leiterin oder Leiter des Prüfungsamtes
 Dekanin oder Dekan
 Fachbereich Krankenhaus- und
 Medizintechnik,
 Umwelt- und Biotechnologie

*) Bewertung:
 > 86% sehr gut
 > 74 bis 86% gut
 > 62 bis 74% befriedigend
 ≥ 50 bis 62% ausreichend

Anlage 5 zur Prüfungsordnung
 für den Studiengang Orthopädie- und Rehatechnik

Praktikumsordnung und Ordnung
für die fachspezifischen Studiensemester
des Fachbereichs Krankenhaus- und Medizintechnik,
Umwelt- und Biotechnologie
der Fachhochschule Gießen-Friedberg, University of Applied
Sciences

Studiengang
Orthopädie- und Rehatechnik (OT)
 Prosthetics and Rehabilitation Technology

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines

Teil 1: Handwerklich-technische Ausbildung

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Teil 2: Fachspezifische Studiensemester

§ 3 Allgemeines

§ 4 Ziele der fachspezifischen Studiensemester

§ 5 Dauer der fachspezifischen Studiensemester

§ 6 Zulassung

§ 7 Studienausschuss

- § 8 Verträge
- § 9 Status der Studierenden an der Bundesfachschule für Orthopädiotechnik
- § 10 Studiennachweis
- § 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1: Rahmenvertrag für die fachspezifischen Studiensemester
- Anlage 2: Ausbildungsvertrag für die fachspezifischen Studiensemester
- Anlage 3: Bescheinigung über die handwerklich-technische Grundausbildung
- Anlage 4: Bescheinigung über die fachspezifischen Studiensemester

§ 1**Allgemeines**

Diese Ordnung ist Teil der Prüfungsordnung.

Teil 1: Handwerklich-technische Grundausbildung**§ 2****Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Vor Beginn des Studiums ist eine handwerklich-technische Ausbildung zur oder zum Orthopädie/Bandagisten-Gesellin oder -Gesellen nachzuweisen. Durch die handwerklich-technische Grundausbildung sollen den Studierenden handwerklich-technische Fertigkeiten vermittelt werden, die in ihrem späteren Berufsleben neben den ingenieurwissenschaftlichen Kenntnissen benötigt werden.
 - (2) Die Ausbildung soll Tätigkeiten in den Gebieten umfassen, die entsprechend den Richtlinien der Handwerkskammern für den handwerklich-technischen Ausbildungsberuf zur oder zum Orthopädie/Bandagisten-Gesellin oder -Gesellen jeweils gelten.
 - (3) Der Nachweis der oben genannten Ausbildung ist Einschreibevoraussetzung. Dazu ist das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung vorzulegen.
 - (4) Bewerberinnen oder Bewerber um einen Studienplatz, die zum Zeitpunkt der Bewerbung die Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben (Stichtage Bewerbung zurzeit 15. Januar eines jeden Jahres), haben mit den Bewerbungsunterlagen einen mit der ausbildenden Firma abgeschlossenen Ausbildungsvertrag gemäß Formblatt im Original oder amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.
- Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter ist zu benennen.

Teil 2: Fachspezifische Studiensemester**§ 3****Allgemeines**

- (1) In dem Studienprogramm des Fachbereichs Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie für den Studiengang Orthopädie- und Rehatechnik sind zwei fachspezifische, von der Hochschule betreute Studiensemester eingeordnet. Sie werden im Regelfall anschließend an das vierte Vorlesungssemester an der Bundesfachschule für Orthopädiotechnik (BUFA) in Dortmund durchgeführt.
- (2) Das fachspezifische Studium wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen der Studierenden oder dem Studierenden und dem Förderverein als Träger der Bundesfachschule für Orthopädiotechnik (BUFA) geregelt. (Anlage 2)

§ 4**Ziele der fachspezifischen Studiensemester**

- (1) In den beiden fachspezifischen Studiensemestern sollen die Studierenden zusätzliche patientenorientierte klinisch-praktische Tätigkeiten ausüben, weitere ingenieurmäßige Kenntnisse vermittelt werden und eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren.
- Die beiden Studiensemester werden nach Maßgabe der personellen und sächlichen Möglichkeiten durch die Hochschule betreut. Die Lehrveranstaltungen der Fächer, die in der Bundesfachschule für Orthopädiotechnik gelehrt werden. Sie sind Bestandteil des Studiums und das erfolgreiche Bestehen dieser Fächer ist Voraussetzung für das weitere Studium für das vierte Studienjahr.
- (2) Nach erfolgreicher Teilnahme an den fachspezifischen Studiensemestern wird den Studierenden von der Bundesfachschule für Orthopädiotechnik (BUFA) in Dortmund das Europäische BUFA

Zertifikat nach den Definitionen des „Joint Education Committee“ der beiden Internationalen Berufsorganisationen ISPO und INTERBOR (Paris 1988/ISPO Grade I) erteilt, welches ebenfalls die Absolventen der Universität von Strathclyde erhalten und in allen Ländern Europas anerkannt wird.

(3) Weiterhin ist nach diesen beiden Studiensemestern bei Erfüllung der entsprechenden Eingangsvoraussetzungen gemäß §§ 45 bis 50 der Handwerksordnung (HWO) die Möglichkeit gegeben, den Meisterbrief im Orthopädiotechnik-Handwerk bei der Handwerkskammer zu erwerben. Hierzu wird den Studierenden empfohlen, die von der Bundesfachschule für Orthopädiotechnik (BUFA) empfohlene Anzahl an orthetischen und prothetischen Versorgungsvorrichtungen vor dem ersten Semester oder in den vorlesungsfreien Zeiten bis zum fünften Semester zur Verbesserung der klinisch-praktischen Praxiserfahrung durchzuführen.

§ 5**Dauer der fachspezifischen Studiensemester**

- (1) Die fachspezifischen Studiensemester haben eine Gesamtdauer von 44 Wochen.
- (2) Die Bundesfachschule für Orthopädiotechnik (BUFA) kann der Studierenden oder dem Studierenden aus zwingenden Gründen die im Ausbildungsvertrag genannten Arbeitstage während der fachspezifischen Studiensemester Arbeitsbefreiung gewähren. Darüber hinausgehende Fehlzeiten (auch krankheitsbedingt) werden nicht gerechnet und sind nachzuholen. Die Studierende oder der Studierende hat keinen Urlaubsanspruch.

§ 6**Zulassung**

Zu den fachspezifischen Studiensemestern wird zugelassen, wer alle Module des ersten Studienjahres bestanden und mindestens 40 Kreditpunkte des zweiten Studienjahres erbracht hat.

Die Bewerbung an die Bundesfachschule für Orthopädiotechnik in Dortmund obliegt den Studierenden.

§ 7**Studienausschuss**

Im Fachbereich Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie ist nach § 14 der Studienordnung ein Studienausschuss für Orthopädie- und Rehatechnik eingerichtet. Es wickelt die fachspezifischen Studien organisatorisch ab, koordiniert die Ausbildungsinhalte und pflegt die Beziehungen zu der Bundesfachschule für Orthopädiotechnik. Der Studienausschuss wird von einer Professorin oder einem Professor geleitet, die oder der gleichzeitig das Amt der Studiengangleiterin oder des Studiengangsleiters des Studienganges Orthopädie- und Rehatechnik inne hat. Sie oder er ist Mitglied der Prüfungskommissionen für die Leistungsnachweise, die die Studierenden des Studienganges Orthopädie- und Rehatechnik im Rahmen der fachspezifischen Studiensemester nach der Prüfungsordnung Anlage 1 im dritten Studienjahr an der BUFA zu erbringen haben. Sie oder er können sich durch Professorinnen oder Professoren oder Lehrbeauftragte des Fachbereiches vertreten lassen.

§ 8**Verträge**

- (1) Die fachspezifischen Studiensemester werden in Zusammenarbeit der Hochschule mit der Bundesfachschule für Orthopädiotechnik (BUFA) durchgeführt, so dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und klinisch-praktischer Fähigkeiten erworben wird.
- (2) Die Hochschule sichert durch Rahmenvereinbarungen mit der Bundesfachschule für Orthopädiotechnik die Bereitstellung von Studien- und Praxisplätzen. (Anlage 1)
- (3) Die Studierende oder der Studierende schließt vor Beginn der fachspezifischen Studiensemester mit der Bundesfachschule für Orthopädiotechnik (BUFA) einen Vertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist die Zustimmung der Leiterin oder des Leiters des Studienganges einzuholen.
- (4) Der Vertrag beinhaltet insbesondere:
 1. die Bereitschaft der Bundesfachschule für Orthopädiotechnik.
 - a) die Studierende oder den Studierenden während der fachspezifischen Studiensemester entsprechend den Ausbildungszielen nach § 5 dieser Ordnung auszubilden und die Durchführung zu überwachen,
 - b) eine Beauftragte oder einen Beauftragten zu benennen, der in allen die fachspezifischen Studiensemester betreffenden Fragen mit der Fachhochschule zusammenarbeitet,
 - c) der Fachhochschule gegebenenfalls von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantritt des Stu-

diums durch die Studentin oder den Studenten Kenntnis zu geben,

- d) nach Beendigung der fachspezifischen Studien der Studentin oder dem Studenten einen Tätigkeitsnachweis auszustellen der Angaben über Beginn, Ende und Erfolg der Ausbildung sowie die Inhalte der fachspezifischen Studien enthält;
2. die Verpflichtung der Studentin oder des Studenten:
 - a) alle ihr oder ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die ihr oder ihm im Rahmen seiner Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
 - c) die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
 - d) die Berichte sorgfältig und termingerecht anzufertigen und nach jedem Abschnitt der Ausbildung der oder dem Ausbildungsbeauftragten der BUFA vorzulegen,
 - e) die Interessen der BUFA zu wahren,
 - f) bei Fernbleiben die BUFA zu benachrichtigen.

§ 9

Status der Studierenden an der Bundesfachschule für Orthopädietechnik

Während der fachspezifischen Studiensemester, die Bestandteil des Studiums sind, bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Gießen-Friedberg immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Studierender. Sie sind keine Praktikantinnen oder Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die Studierende oder der Studierende an die Ordnung seiner Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

§ 10

Studiennachweis

- (1) Über die Anerkennung der fachspezifischen Studiensemester entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 6 der Prüfungsordnung.
- (2) Zur Anerkennung der fachspezifischen Studiensemester sind dem Prüfungsausschuss folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. der Ausbildungsvertrag zwischen der oder dem Studierenden und der Bundesfachschule für Orthopädietechnik (BUFA)
 2. die Bescheinigung Bundesfachschule für Orthopädietechnik gemäß § 8 Abs. 4.
- (3) Für Studierende, die fachspezifische Studiensemester im Ausland durchführen, kann der Prüfungsausschuss Sonderregelungen festsetzen soweit nicht Kooperationsverträge einschlägige Regelungen enthalten. Inhaltlich müssen die Ausbildungsziele denen entsprechen, die zur Erwerbung des Europäischen BUFA Zertifikates nach den Definitionen des „Joint Education Committee“ der beiden Internationalen Berufsorganisationen ISPO und INTERBOR (Paris 1988/ISPO Grade I) notwendig sind. Dies ist von der Bundesfachschule für Orthopädietechnik zu bescheinigen.

§ 11

Anrechnung von Tätigkeiten

Weist die/der Studierende zu Beginn des Studiums bereits die Qualifikation zur Meisterin oder zum Meister in dem handwerklichen Beruf zum Orthopädietechniker nach, so können die beiden fachspezifischen Studiensemester erlassen werden mit der Maßgabe, dass noch an der Bundesfachschule für Orthopädietechnik in Dortmund in enger Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Gießen-Friedberg die Kenntnisse nachgewiesen werden, die zur Erlangung für das Europäische BUFA Zertifikat nach den Definitionen des „Joint Education Committee“ der beiden Internationalen Berufsorganisationen ISPO und INTERBOR (Paris 1988/ISPO Grade I) notwendig sind. Über die Anerkennung der fachspezifischen Studiensemester entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienganges im Einvernehmen mit der Bundesfachschule für Orthopädietechnik. Im Falle einer Versagung wird die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft. Die Versagung ist der Studentin oder dem Studenten schriftlich zu begründen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung ersetzt die Ordnung vom 1. September 1997 und tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Praktikumsordnung und Ordnung für die fachspezifischen Studiensemester

Anlage 1 — Rahmenvertrag —

Rahmenvertrag

Zwischen der Fachhochschule Gießen-Friedberg, vertreten durch den Präsidenten, und dem Bundesfachschule e.V. als Träger der Bundesfachschule für Orthopädietechnik in Dortmund, vertreten durch den Vorstand des Fördervereins wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

§ 1

Aufgaben der Bundesfachschule

Die Bundesfachschule für Orthopädietechnik in Dortmund erklärt sich bereit, für die Studierenden des Studienganges Orthopädie- und Rehatechnik des Fachbereiches Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie der Fachhochschule Gießen-Friedberg in Dortmund die fachspezifischen Studiensemester durchzuführen. Im Rahmen dieser Studiensemester stellt die Bundesfachschule für Orthopädietechnik bis zu zehn Ausbildungsplätze zur Verfügung, ohne dass hierfür der Fachhochschule Gießen-Friedberg Kosten entstehen noch von den Studierenden Studiengebühren gefordert werden. Studiengebühren können gefordert werden, wenn eine generelle Einführung von Studiengebühren an Hochschulen in Hessen erfolgen sollte.

Der Inhalt der Ausbildung wird in enger Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie und der Bundesfachschule für Orthopädietechnik für das dritte Studienjahr entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Orthopädie- und Rehatechnik koordiniert und eigenverantwortlich von der Bundesfachschule für Orthopädietechnik vermittelt. Mit dem erfolgreichen Abschluss der beiden Studiensemester erwerben die Studierenden das Europäische BUFA Zertifikat nach den Definitionen des „Joint Education Committee“ der beiden Internationalen Berufsorganisationen ISPO und INTERBOR (Paris 1988/ISPO Grade I).

Bei entsprechenden Voraussetzungen, die von Handwerkskammern vorgegeben sind, können die Studierenden den Meisterbrief im Orthopädiemechaniker/Bandagisten-Handwerk erwerben. Anfallende Gebühren, die in diesem Rahmen von den Handwerkskammern erhoben werden, sind keine Studiengebühren im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung und müssen von den Studierenden getragen werden.

Bei Studierenden, die den Meisterbrief bereits vor Aufnahme des Studiums an der Fachhochschule Gießen-Friedberg erhalten haben, überprüft die Bundesfachschule für Orthopädietechnik, ob die in der Studien- und Prüfungsordnung (drittes Studienjahr) des Studienganges Orthopädie- und Rehatechnik geforderten Kenntnisse vorhanden sind und bescheinigt dies der Fachhochschule.

§ 2

Aufgaben des Fachbereiches Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie der Fachhochschule Gießen-Friedberg

Der Fachbereich Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie bildet die Studierenden im Rahmen des Studienganges Orthopädie- und Rehatechnik entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung aus. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter des Studienganges Orthopädie- und Rehatechnik koordiniert die Zusammenarbeit zwischen der Fachhochschule und der Bundesfachschule. Sie oder er ist Mitglied der Prüfungskommissionen für die Leistungsnachweise, die die Studierenden des Studienganges Orthopädie- und Rehatechnik im Rahmen der fachspezifischen Studiensemester nach der Prüfungsordnung Anlage 1 im dritten Studienjahr an der BUFA zu erbringen haben. Sie oder er können sich durch Professorinnen oder Professoren oder Lehrbeauftragte des Fachbereiches vertreten lassen.

§ 3

Dauer des Vertrages

Der Rahmenvertrag wird jeweils auf die Dauer eines Jahres geschlossen und verlängert sich, wenn keine Kündigung erfolgt. Spätester Kündigungstermin ist jeweils der 1. Januar des laufenden Jahres, erstmals der 1. Januar 2001. Die Bundesfachschule für Orthopädietechnik verpflichtet sich jedoch für die Studierenden, die zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß für den Studiengang Orthopädie- und Rehatechnik aufgenommen wurden und in der Regelstudienzeit studieren, die Module des 3. Studienjahres noch anzubieten.

§ 4

In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag wird rechtswirksam mit der Veröffentlichung der Prüfungsordnung und der Studienordnung für den Studiengang Orthopädie- und Rehathechnik des Fachbereiches Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie der Fachhochschule Gießen-Friedberg im Staatsanzeiger für das Land Hessen und ersetzt den Vertrag vom 9. März 1997.

Dortmund, den
Bundesfachschule e.V.

(Vorstand)

Gießen, den
Fachhochschule
Gießen-Friedberg
(Präsident)

**Praktikumsordnung und Ordnung
für die fachspezifischen Studiensemester**

Anlage 2 — Ausbildungsvertrag für die
fachspezifischen Studiensemester —

Fachhochschule Gießen-Friedberg
Fachbereich Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und
Biotechnologie

Praktikantenamt

Wiesenstraße 14

35390 Gießen

Tel.: 06 41/3 09-25 00 Fax: 06 41/3 09-29 14

Ausbildungsvertrag für die fachspezifischen Studiensemester

Zwischen der Bundesfachschule für Orthopädietechnik

Schliepstraße 8

44135 Dortmund

Telefon-Nr.: 02 31/55 91-0, Fax: 02 31/55 91-3 33

und

Frau/Herrn _____

geb. am: _____ in _____

Anschrift: _____

Telefon-Nr.: _____

— nachstehend Studentin oder Student genannt —

wird nachstehender Vertrag zur Durchführung von zwei fachspezifischen Studiensemestern geschlossen, die für das Studium der Fachhochschule Gießen-Friedberg
Wiesenstraße 14
35390 Gießen

in dem Studiengang Orthopädie- und Rehathechnik der Fachhochschule Gießen-Friedberg erforderlich sind.

§ 1

Art und Dauer der Ausbildung

(1) Die fachspezifische Ausbildung wird in der Bundesfachschule für Orthopädietechnik (BUFA) durchgeführt und dauert ein Jahr (44 Wochen).

(2) Der Vertrag wird für die Zeit vom _____ bis _____ abgeschlossen.

(3) Die beiden fachspezifischen Studiensemester sind Bestandteil des Studiums, der Student bleibt während dieser Studiensemester Mitglied der Fachhochschule.

(4) Die Praktikumsordnung und Ordnung für die fachspezifischen Studiensemester des Fachbereiches Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie sind Bestandteil dieses Vertrages. § 19 des Berufsbildungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 2

Pflichten der Bundesfachschule für Orthopädietechnik (BUFA)

Die Bundesfachschule für Orthopädietechnik (BUFA) verpflichtet sich,

1. die Studentin oder den Studenten während der fachspezifischen Studiensemester entsprechend der Prüfungs- und Ordnung für die fachspezifischen Studiensemester zu unterweisen und die Durchführung zu überwachen,
2. eine Beauftragte oder einen Beauftragten zu benennen, die oder der in allen die fachspezifischen Studiensemester betreffenden Fragen mit der Fachhochschule zusammenarbeitet,

3. die Studentin oder den Studenten für Veranstaltungen der Fachhochschule im Rahmen der fachspezifischen Studiensemester freizustellen,
4. der Fachhochschule gegebenenfalls von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantritt der fachspezifischen Studiensemester durch die Studentin oder den Studenten Kenntnis zu geben,
5. nach Beendigung der fachspezifischen Studiensemester der Studentin oder dem Studenten schriftlich die erfolgreiche Teilnahme zu bescheinigen.

§ 3

Pflichten des Studenten

Die Studentin oder der Student verpflichtet sich,

1. alle ihr oder ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die im Rahmen seiner Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
3. die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
4. die Interessen der Bundesfachschule für Orthopädietechnik (BUFA) zu wahren,
5. bei Fernbleiben die Bundesfachschule für Orthopädietechnik (BUFA) zu benachrichtigen.

§ 4

Pflichten der Fachhochschule

Die Fachhochschule Gießen-Friedberg verpflichtet sich,

1. die regelmäßige Betreuung der Studentin oder des Studenten am Praxisplatz durchzuführen,
2. die Termine der Begleitveranstaltungen, für die die Studentin oder der Student von der BUFA freizustellen ist, vor Beginn der fachspezifischen Studiensemester bekannt zu geben.

§ 5

Auflösung des Vertrages

(1) Der Vertrag muss von der Fachhochschule anerkannt werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zu den fachspezifischen Studiensemestern gemäß der Studien- u. Prüfungsordnung der Fachhochschule Gießen-Friedberg bis zum Vertragsbeginn nicht erfüllt sind.

(2) Der Vertrag kann aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
2. von der Studentin oder dem Studenten mit einer Frist von vier Wochen, wenn sie oder er die Ausbildung bei der Bundesfachschule für Orthopädietechnik (BUFA) aus einem persönlichen Grund aufgeben möchte.

(3) Die Auflösung des Vertrages muss schriftlich und unter Angabe der Gründe im Benehmen mit dem zuständigen Fachbereich der Fachhochschule erfolgen.

§ 6

Versicherungsschutz

(1) Die Studentin oder der Student ist während der fachspezifischen Studiensemester Kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 539 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung). Im Versicherungsfall übermittelt die Bundesfachschule für Orthopädietechnik (BUFA) auch der Fachhochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

(2) Das Land stellt die Bundesfachschule für Orthopädietechnik (BUFA) von allen Schadensersatzansprüchen frei, die gegen die Bundesfachschule für Orthopädietechnik (BUFA) aufgrund der vertraglichen Nutzung des Studienplatzes geltend gemacht werden. Die Bundesfachschule für Orthopädietechnik (BUFA) teilt dem Land die Umstände des jeweiligen Schadensfalles und die Begründung des Schadensersatzanspruches mit. Das Land kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Mitteilung von der Bundesfachschule für Orthopädietechnik (BUFA) verlangen, dass der geltend gemachte Schadensersatzanspruch nicht anerkannt wird. Die daraus der Bundesfachschule für Orthopädietechnik (BUFA) entstehenden Kosten trägt das Land.

(3) Das Land haftet für alle Schäden, die der Bundesfachschule für Orthopädietechnik (BUFA) durch Handlungen oder rechtswidrige Unterlassungen der auszubildenden Studierenden im Zusammenhang mit der Ausbildung zugefügt werden. § 254 BGB bleibt unberührt.

(4) Soweit das Land die Bundesfachschule für Orthopädietechnik (BUFA) von Schadensersatzansprüchen freistellt oder ihr Schadensersatz leistet, gehen mögliche Forderungen der Bundesfach-

schule für Orthopädiotechnik (BUFA) gegen den Schadensverursacher auf das Land über.

Die Studentin oder der Student ist während des fachspezifischen Studiensemesters in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.

Die Studentin oder der Student ist während des fachspezifischen Studiensemesters nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

§ 7

Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahmen des Rechtsweges eine gütige Einigung unter Mitwirkung der Fachhochschule zu versuchen.

§ 8

Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen von der Bundesfachschule für Orthopädiotechnik (BUFA), der Studentin oder dem Studenten und der Fachhochschule unterzeichnet. Es ist die Aufgabe der Studentin oder des Studenten, diese Vertragsausfertigungen der Fachhochschule vorzulegen und das für die Bundesfachschule für Orthopädiotechnik (BUFA) bestimmte Exemplar dieser wieder zuzuleiten.

§ 9

Sonstige Vereinbarungen

(1) Die Fachhochschule benennt

Frau/Herrn _____ Tel.: _____ als fachlich betreuende Lehrkraft.

(2) Die Bundesfachschule für Orthopädiotechnik (BUFA) benennt Frau/Herrn _____ Tel.: _____ als Beauftragte oder Beauftragten für die Ausbildung der Studentin oder des Studenten.

Beauftragte oder Beauftragter der Bundesfachschule für Orthopädiotechnik (BUFA):

(Für die Bundesfachschule für Orthopädiotechnik [BUFA])

(Student/in)

Dieser Vertrag wurde geschlossen am:

Praktikumsordnung und Ordnung für die fachspezifischen Studiensemester

Anlage 3 — Bescheinigung über die handwerklich-technische Grundausbildung —

Bescheinigung über die handwerklich-technische Grundausbildung durch die Praxisstelle zur Vorlage an der Fachhochschule Gießen-Friedberg

(nur notwendig, wenn die Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist)

Hiermit wird bescheinigt, dass

Frau/Herrn: _____

geb. am: _____ in _____

zurzeit wohnhaft in: _____

Straße

Postleitzahl — Ort

bei uns

in der Zeit vom (Beginn): _____

bis (Ende): _____

eine Ausbildung zur oder zum Orthopädie/Bandagisten-Gesellin oder -Gesellen absolviert.

Name: _____ Stellung: _____ Datum: _____

Unterschrift

Stempel der Praxisstelle/der Firma

Praktikumsordnung und Ordnung für die fachspezifischen Studiensemester

Anlage 4 — Bescheinigung über die fachspezifischen Studiensemester —

Bescheinigung über die fachspezifischen Studiensemester durch die Bundesfachschule für Orthopädiotechnik Dortmund zur Vorlage an der Fachhochschule Gießen-Friedberg

Hiermit wird bescheinigt, dass

der/die Student/in: _____

geb. am: _____ in _____

zurzeit wohnhaft in: _____

Straße

Postleitzahl — Ort

bei uns zwei fachspezifische Studiensemester gemäß der Prüfungs- und Ordnung für die fachspezifischen Studiensemester des Fachbereichs Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie der Fachhochschule Gießen-Friedberg

in der Zeit vom (Beginn): _____

bis (Ende): _____ gleich _____ Wochen

durchgeführt hat.

Zum Abschluss der fachspezifischen Studiensemester hat die oder der Studierende die in der Prüfungsordnung des Fachbereiches Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie für den Studiengang Orthopädie- und Rehatechnik geforderten Kenntnisse durch Erlangung des Europäischen BUFA Zertifikates nach den Definitionen des „Joint Education Committee“ der beiden Internationalen Berufsorganisationen ISPO und INTERBOR (Paris 1988/ISPO Grade I) nachgewiesen.

Name: _____ Stellung: _____ Datum: _____

Unterschrift

Bescheinigung über die fachspezifischen Studiensemester durch die Bundesfachschule für Orthopädiotechnik Dortmund zur Vorlage an der Fachhochschule Gießen-Friedberg

Hiermit wird bescheinigt, dass

der/die Student/in: _____

geb. am: _____ in _____

zurzeit wohnhaft in: _____

Straße

Postleitzahl — Ort

den Meisterbrief im Orthopädiotechnik-Handwerk durch die Handwerkskammer _____ am _____

erhalten hat.

Weiterhin hat die oder der Studierende die in der Prüfungsordnung des Fachbereiches Krankenhaus- und Medizintechnik, Umwelt- und Biotechnologie für den Studiengang Orthopädie- und Rehatechnik geforderten Kenntnisse durch Erlangung des Europäischen BUFA Zertifikates nach den Definitionen des „Joint Education Committee“ der beiden Internationalen Berufsorganisationen ISPO und INTERBOR (Paris 1988/ISPO Grade I) nachgewiesen.

Name: _____ Stellung: _____ Datum: _____

Unterschrift